

## **Anlage 2**

**zur Drucksache 98/2016**

### **1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans**

**„Windpark Lindenberg“**

Ortsteil Güstow

Stadt Prenzlau

**Abwägungsbericht**

31.10. 2016

## **Abwägungsbericht**

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) „Windpark Lindenberg“ Stadt Prenzlau, OT Güstow über die während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB und während der Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes.

In der Zeit vom 31.03.2016 bis 12.05.2016 fand die Behördenbeteiligung, Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB statt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 31.03.2016 bis 01.05.2016 statt. Nachstehende Anregungen gingen während der Beteiligungsfrist ein.

Nicht geantwortet oder sich beteiligt haben:

Bodenverwaltungs und -verwertungs GmbH, NL Bbg. Berlin

e.d.iscom, Demmin

Erzbischöfliches Ordinariat, Berlin

Evangelische Kirche Berlin/Brandenburg

Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg, Frankfurt (Oder)

Kabelservice Prenzlau GmbH

Landesamt für Ländlichen Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Prenzlau

Ortsbeirat Güstow, Prenzlau

Polizeipräsidium Frankfurt (Oder)

Tele Columbus GmbH, Berlin

**Aufstellung der mit Schreiben vom 31.03.2016 beteiligten Träger öffentlicher Belange**

Nr.	Behörde	Dienststelle	Straße	Pzl	Ort	Vorentwurf versendet am	Antwort	Antwort Eingang
1	Bbg. Landesamt	für Bauen und Verkehr	Lindenallee 51	15366	Dahlwitz-Hoppegarten	04.04.2016	vgl. Nr. 28*	
2	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege	Abt. Denkmalpflege	OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4-5	15806	Zossen	04.04.2016	vgl. Nr. 3	
3	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege	Abt. Bodendenkmalpflege	OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4-5	15806	Zossen	04.04.2016	25.04.2016	29.04.2016
4	Bbg. Landesbetrieb für	Liegenschaften und Bauen Servicebereich Nord - Ost 3	Müllroser Chaussee 48	15236	Frankfurt (Oder)	04.04.2016	19.04.2016	22.04.2016
5	Bodenverwaltungs und	#NAME?	Borkumstraße 2	13189	Berlin	04.04.2016		
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz	und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra 13	Fantainengrabengraben 200	53123	Bonn	04.04.2016	25.04.2016	27.04.2016
7	Bundesanstalt für	Immobilienaufgaben	Postfach 100262	03002	Cottbus	04.04.2016	21.04.2016	28.04.2016
8	Bundesnetzagentur		Fehrbelliner Platz 3	10707	Berlin	04.04.2016	05.04.2016*	05.04.2016
9	Deutsche Bahn AG	DB Immobilien – Region Ost	Caroline-Michaelis-Straße 5-11	10115	Berlin	04.04.2016	12.04.2016	12.04.2016
10	Deutsche Telekom	Technik GmbH		01059	Dresden	04.04.2016	18.04.2016*	18.04.2016
11	Deutscher Wetterdienst	Abt. Personal und Verwaltung	Postfach 60 05 52	14405	Potsdam	04.04.2016	19.04.2016	25.04.2016
12	E.dis AG	Regionalbereich Ost Bbg.	Karl-Marx-Straße 2	17291	Prenzlau	04.04.2016	27.04.2016	02.05.2016
13	e.discom	Telekommunikation GmbH	Hanseufer 2	17109	Demmin	04.04.2016		
14	Erzbischöfliches Ordinariat	Finanzen und Bau	Postfach 040405	10062	Berlin	04.04.2016		
15	Evangelische Kirche Berlin/ Brandenburg	Konsistorium-Bauamt	Postfach 35 09 54	10218	Berlin	04.04.2016		
16	GASCADE Gastransport GmbH		Kölnische Straße 108-112	34119	Kassel	04.04.2016	12.04.2016*	12.04.2016
17	GDMcom mbH	für Verbundnetz Gas AG	Maximilianallee 4	4129	Leipzig	04.04.2016	27.04.2016	29.04.2016
18	DEGES GmbH		Zimmermannstraße 54	10117	Berlin	04.04.2016	12.04.2016	12.04.2016
19	Gemeinde Nordwestuckermark		OT Schönemark/ Amtsstraße 8	17291	Nordwestuckermark	04.04.2016	18.05.2016	19.05.2016
20	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	Referat GL 5	Müllroser Chaussee 54	14467	Frankfurt (O.)	04.04.2016	25.04.2016	28.04.2016
21	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde	Berlin- Brandenburg LUBB	Mittelstraße 9	12529	Berlin	04.04.2016	04.05.2016	09.05.2016
22	Ind.- und Handelskammer	Ostbrandenburg	Puschkinstraße 12 b	15236	Frankfurt/ Oder	04.04.2016		
23	Kabelservice Prenzlau GmbH		Freyschmidtstraße 20	17291	Prenzlau	04.04.2016		
24	Kataster- und Vermessungsamt	des LK Uckermark	Dammweg 11	16303	Schwedt/O.	04.04.2016	04.05.2016	09.05.2016
25	Landesamt f. Bergbau, Geologie u. Rohstoffe Bbg.	LBGR	Inselstraße 26	03046	Cottbus	04.04.2016	12.04.2016*	12.04.2016
26	Landesamt für Umwelt (LfU)		Postfach 60 10 61	14410	Potsdam	04.04.2016	10.05.2016	10.05.2016
27	Landesamt für Arbeitsschutz und	Sicherheitstechnik Ebw.	Postfach 10 01 33	16201	Eberswalde	04.04.2016	06.06.2016	06.06.2016
28	Landesamt für Bauen und Verkehr	Gem. obere Luftfahrtbehörde Dez. 41	Lindenallee 51	15366	Hoppegarten	04.04.2016	02.05.2016*	04.05.2016
29	Landesamt für Ländlichen Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	Dienstsitz Prenzlau	Grabowstraße 33	17291	Prenzlau	04.04.2016		
30	Landesbetrieb Forst Bbg.	Oberförsterei Milmersdorf	Forstweg 2	17268	Milmersdorf	04.04.2016	29.04.2016	02.05.2016
31	Landesbetrieb Straßenwesen	Niederlassung Ost, Ebw.	Tramper Chaussee 3, Haus 8	16225	Eberswalde	04.04.2016	29.04.2016	09.05.2016
32	Landesbüro der anerkannten	Naturschutzverbände GbR	Lindenstraße 34	14467	Potsdam	04.04.2016	26.04.2016*	29.04.2016
33	Landkreis Uckermark	Bauordnungsamt und Fachämter	Karl-Marx-Str. 1	17291	Prenzlau	04.04.2016	17.05.2016*	17.05.2016
34	Ortsbeirat Güstow	Frau Sabine Sterling	Am Lindenberg 31a	17291	Prenzlau	04.04.2016		
35	50 Hertz Transmission GmbH	Regionalzentrum	Eichenstraße 3a	12453	Berlin	04.04.2016	13.04.2016	13.04.2016
36	Polizeipräsidium Frankfurt/ O.	Schutzbereich Uckermark	Wallgasse 4	17291	Prenzlau	04.04.2016		
37	Regionale Planungsgemeinschaft	Uckermark/ Barnim	Am Markt 1	16225	Eberswalde	04.04.2016	14.04.2016	20.04.2016
38	Stadwerke Prenzlau GmbH	Informations- und Anschlusswesen	Freyschmidtstraße 20	17291	Prenzlau	04.04.2016	02.05.2016	09.05.2016
39	Tele Columbus GmbH		Schillerstraße 58	10627	Berlin	04.04.2016		
40	Untergrundspeicher und Geotech-	nologie – Systeme GmbH	Berliner Chaussee 2	15749	Mittenwalde/Mark	04.04.2016	05.04.2016	07.04.2016
41	Vermessungs-Service-GmbH	Johannes-Peter Gloger	Passower Chaussee 111	16303	Schwedt/ Oder	04.04.2016	07.04.2016*	07.04.2016
42	Wasser- und Bodenverband	„Uckerseen“	Neustädter Damm 71	17291	Prenzlau	04.04.2016	20.04.2016	25.04.2016
43	Zentraldienst der Polizei	Kampfmittelbeseitigung	Hauptallee 116/8, OT Wünsdorf	15806	Zossen	04.04.2016	24.05.2016	24.05.2016

\* Antwort per E-Mail

Lfd. Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
1.	<p>Bbg. Landesamt Bauen u. Verkehr Lindenallee 51 15366 Dahwitz-Hoppegarten</p> <p><b>Stellungnahme vom 04.05.2016</b></p>	<p><u>Verkehrsbereiche Eisenbahn/ Schienenpersonennahverkehr und Binnenschifffahrt</u> Es bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht keine Einwände gegen die Festsetzungen der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bezogen auf die Verkehrsbereiche Eisenbahn/ Schienenpersonennahverkehr und Binnenschifffahrt. Anlagen der Eisenbahn und schiffbare Landesgewässer werden von dem Vorhaben nicht berührt. <u>Übriger ÖPNV und sonstige Hinweise zu öffentlichen Straßen</u> Zwischen geplanten Windenergieanlagen und öffentlichen Straßen sind die zur Gewährleistung der Sicherheit des Straßenverkehrs (hier schließe ich den Bereich des übrigen ÖPNV ein) erforderlichen, einzuhaltenden Mindestabstände mit dem jeweils zuständigen Straßenbaulastträger (hier: Landesbetrieb Straßenwesen für Bundes- und Landesstraßen, Landkreis Uckermark für die Kreisstraßen und die Stadt Prenzlau für die Gemeindestraßen) abzustimmen. Des Weiteren bitte ich zu beachten, dass Anlagen und Materialtransporte während der Bauphase weitestgehend in verkehrsarmen Zeiten erfolgen sollten; um Behinderungen des fließenden Verkehrs durch diese Transporte ausschließen zu können. (...)</p>	<p>Es wurden keine planungsrelevanten Einwendungen hervorgebracht.</p> <p>Die Hinweise werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen.</p>
2.	<p>Bbg. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Denkmalpflege OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen</p>	<p>Es erfolgte keine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.</p>	<p>Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.</p>
3.	<p>Bbg. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Bodendenkmalpflege OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen</p> <p><b>Stellungnahme vom 25.04.2016</b></p>	<p>Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich Im Bereich des o.g. Vorhabens sind derzeit vier Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24.Mai 2004 (GVBl.Bbg.9 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1) -(2) registriert (s. Anlage):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. BD141176 Güstow 20 Siedlung Urgeschichte und römische Kaiserzeit</li> <li>2. BD141177 Güstow Gräberfeld Bronzezeit</li> <li>3. BD141178 Güstow 3, 24, 46 Fundplatz der Urgeschichte und Slawenzeit</li> <li>4. BD141179 Güstow 6,29,55 Fundplatz der Urgeschichte, Bronze-bis Eisenzeit und Slawenzeit</li> </ol> <p>Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen: Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1(1), 2(1) -(3), 7(1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungs-</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine nachrichtliche Übernahme in die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen. Die Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmalen werden berücksichtigt.</p> <p>Die Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen und Vermutungsflächen solcher werden als Hinweis ergänzt.</p> <p>Folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind geplant: M1 Heckenpflanzung in Dauer (Gemarkung Dauer, Flur 1, Flurstück 173/4) M2 Obstbaumpflanzung Försterei Buchholz (Gemarkung Buchholz, Flur 2, Flurstück 89) M3 Umwandlung Wildacker in Wildwiese (Gemarkung Lindenhagen, Flur 3, Flurstück 26)</p> <p>Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden <i>(Text übernommen wie geschrieben)</i>	Abwägung
	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Bodendenkmalpflege OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen  <b>Fortsetzung</b>	<p>rechtliche Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7&lt;3&gt;, 9 und 11 &lt;3&gt;). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG §9 &lt;3&gt;). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11(3) der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG §26&lt;4&gt;).</p> <p>Im gesamten Vorhabenbereich besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind. Die Vermutung gründet sich u.a. auf folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- und Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen.</li> <li>• Die ausgewiesene Fläche entspricht in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung.</li> <li>• In einigen ausgewiesenen Vermutungsbereichen deuten Bodenfunde auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen hin.</li> <li>• Historische Quellen oder Luftbilder deuten in einigen Arealen auf Bodendenkmalstrukturen im Untergrund hin.</li> </ul> <p>Auflagen im Bereich von Bodendenkmal Vermutungsflächen:                      Um die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmal zu ermitteln, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, gem. BauGB § 2 Abs.4 eine Prüfung ist in allen Bereichen notwendig, in denen Erdingriffe durchzuführen sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.</p> <p>Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i.d.R. bauvorbereit-</p>	

Lfd. Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Bodendenkmalpflege OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen <b>Fortsetzung</b>	tend durchzuführen. Wir weisen darauf hin, dass externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ebenfalls oft mit Eingriffen verbunden sind und somit zur Beeinträchtigung von bekannten oder noch unentdeckten Bodendenkmalen führen können. Sobald deren Lage feststeht, sind uns die Unterlagen jener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Prüfung vorzulegen, die mit einem Eingriff bis unterhalb der humosen Oberbodenschicht verbunden sind (Baum- und Strauchpflanzungen, Anlage oder Sanierung von Gewässern, Entsiegelungen, etc.) Hinweise: Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1) -(4).	
4.	Bbg. Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Müllroser Chaussee 48 15236 Frankfurt (Oder) <b>Stellungnahme vom 19.04.2016</b>	(...) „Keine Äußerung“	Es wurden keine planungsrelevanten Einwendungen hervorgebracht.
5.	Bodenverwaltungs und -verwertungs GmbH, NL Borkumstraße 2 13189 Berlin	Es erfolgte keine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.	Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB an die folgende Anschrift: BVVG Bodenverwaltungs- und -verwaltungs GmbH Schönhauser Allee 120 10437 Berlin
6.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra 13 Fantainengraben 200 53123 Bonn <b>Stellungnahme vom 25.04.2016</b>	(...) Das Plangebiet liegt im Erfassungsbereich der militärischen Luftverteidigungsanlage CÖL-PIN. In diesem Bereich ist ab einer Höhe von 200m über Grund eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen bei der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Weiterhin kann im speziellen Einzelfall auch der militärische Richtfunk gestört und beeinträchtigt werden. (...) <b>Gegen die Umsetzung des von der Stadt Prenzlau angestrebten Bebauungsplans bestehen daher zunächst keine weiteren Einwände.</b>	Die Hinweise und Anmerkungen werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, verbunden mit Standortkonkretisierung innerhalb der Baufelder und der daraus resultierenden Bauausführung sind die Hinweise zu berücksichtigen.
7.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Postfach 100262 03002 Cottbus <b>Stellungnahme vom 28.04.2016</b>	<b>In der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass öffentliche Belange von der Planung nicht berührt werden.</b> Für den Fall, dass Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, ist der Bundesforstbetrieb Havel-Oder-Spree gern bereit, diese zu übernehmen. (...)	Die Hinweise und Anmerkungen werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden <i>(Text übernommen wie geschrieben)</i>	Abwägung
8.	Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin  <b>Stellungnahme vom 05.04.2016</b>	(...) Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung Ihnen die Daten übermittelt wurden. Richtfunkbetreiber im Plangebiet: Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden. (...) E-Plus Mobilfunk GmbH E-Plus-Straße 1 40472 Düsseldorf Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf	Die Hinweise werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Die Betreiber E-Plus Mobilfunk GmbH und Vodafone GmbH sind im Entwurf zu beteiligen. Die Adressen sind der Anlage der Stellungnahme zu entnehmen.
9.	Deutsche Bahn AG Caroline-Michaelis-Str. 5-11 10115 Berlin  <b>Stellungnahme vom 12.04.2016</b>	(...) Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Windpark Lindenberg" der Stadt Prenzlau, OT Güstow stellen wir aus Sicht der DB AG fest, dass gemäß der planerischen Darstellung die Lage des Geltungsbereiches des o.a. Bebauungsplans der Stadt Prenzlau nordwestlich der, in diesem Bereich stillgelegten, Bahnstrecke: (6752) Löwenberg-Prenzlau abseits liegt.	Es wurden keine planungsrelevanten Einwendungen hervorgebracht.
10.	Deutsche Telekom Technik GmbH 01059 Dresden  <b>Stellungnahme vom 18.04.2016</b>	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG, deren Lage aus beiliegenden Bestandsunterlagen zu entnehmen ist. (...) Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG von den Baumaßnahmen berührt werden und müssen infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden, bitten wir Sie, den Beginn der Baumaßnahme so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, Rs. PTI 23, Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard, anzuzeigen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die bauausführende Firma 2 Wochen vor Baubeginn über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, Ressort PTI 23, informiert.	Die Hinweise werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt. Nach derzeitigem Planungsstand liegen die Leitungen innerhalb des Geltungsbereiches, jedoch außerhalb der definierten Baufelder. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, verbunden mit Standortkonkretisierung innerhalb der Baufelder und der daraus resultierenden Bauausführung, sind die Hinweise zu berücksichtigen.  Die Leitungen wurden in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen, die Hinweise wurden ergänzt.

Lfd. Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
11.	Deutscher Wetterdienst Abt. Personal und Verwaltung Postfach 60 05 52 14405 Potsdam  <b>Stellungnahme vom 19.04.2016</b>	Das geplante Vorhaben <b>beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes</b> . Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben. (...)	Es wurden keine planungsrelevanten Einwendungen hervorgebracht. Die Hinweise werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen.
12.	E.dis AG Regionalbereich Ost Bbg Karl-Marx-Straße 2 17291 Prenzlau  <b>Stellungnahme vom 27.04.2016</b>	wir (...) teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans <b>keine Bedenken bestehen</b> . Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umlegung von Leitungen erforderlich werden, erbiten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umlegung unserer Anlagen unterbreiten. Im Rahmen vorhabenkonkreter Planungen halten wir deshalb eine Rücksprache mit uns für erforderlich Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Strom-fund Fernmeldeleitungs- Anlagenbestand. Diese Unterlagen dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden.  Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihren Vorhaben konkreten Planung zu berücksichtigen. Abstandsfordern Windenergieanlagen Bezüglich des in den vorliegenden Unterlagen erwähnten Sondergebietes „Windenergieanlagen“ ist folgendes anzumerken: Die in den Unterlagen dargestellten WEA-Standorte werden von Hochspannungs- und Mittelspannungs-Freileitungen unseres Unternehmens gekreuzt/ tangiert. Unsere Forderungen bezüglich der Mindestabstände von WEA zu Freileitungen unseres Unternehmens stützen sich auf die Empfehlung der VDEW M35/98 vom 17. Dezember 1998, nach der zwischen WEA und Freileitungen Mindestabstände von □ 3 x Rotordurchmesser der geplanten WEA, unabhängig von der Spannungsebene, einzuhalten sind. Diese Regelung findet ihre Anwendung, sofern die Nachlaufströmung (Wake) die Freileitung im Bereich von 0 3 x Rotordurchmesser trifft. Kann nachgewiesen werden, dass die Nachlaufströmung die Freileitung nicht in einem Abstand von □ 3 x Rotordurchmesser trifft, so ist jedoch ein Mindestabstand von 1,5 x Rotordurchmesser einzuhalten. Der Mindestabstand von □ 3 x Rotordurchmesser versteht sich hier als Entfernung zwischen der Rotorblattpitze einer Windenergieanlage und dem äußeren ruhenden Leiter der Freileitung. Damit ergibt sich eine Distanz von ≥ 3,5 x Rotordurchmesser zwischen der Turmachse der WEA und der nächstgelegenen Außenphase unserer Freileitung. Es ist zu beachten, dass das äußere ruhende Leiterseil nicht mit der in den	Die Hinweise werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt. Gemäß aktueller DIN-Norm DIN EN 50341-2-4 Freileitungen über AC 1kV (April 2016) können die geforderten Abstände zwischen den geplanten Baufeldern und der bestehenden Freileitungstrasse im Norden des geplanten Geltungsbereichs eingehalten werden.



Lfd. Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
13.	e. discom Telekommunikation GmbH Hanseufer 2 17109 Demmin	Planunterlagen eingezeichneten Leitungssachsen identisch ist. Nach v. g. Empfehlung werden neben Schädigungspotentialen durch die Nachlaufströmung von WEA auch andere Gefahrenquellen wie Eisabwurf, Rotorblattbruch oder erhöhte Blitzgefährdung betrachtet. Bei Fällen in denen die WEA in unmittelbarer Nähe zum Bereich des Mindestabstandes errichtet wird, ist die Einhaltung des in den Planunterlagen darzustellenden Abstandes vor der Inbetriebnahme mittels vermessener Lagepläne durch den Vorhabenträger nachzuweisen. Alle Belange zur netztechnischen Bewertung müssen bei der zuständigen Fachabteilung der E.DIS AG eingereicht werden. Wir übergeben Ihnen folgende Richtlinien und Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Verteilungsanlagen: "Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS AG" "Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Freileitungen der E.DIS AG" "Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS AG" "Hinweise zu Behauung und Begrünung in der Nähe vorhandener/geplanter 110 kV-Freileitungen und 110-kV Kabelanlagen der E.DIS AG"	Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
14.	Erzbischöfliches Ordinariat Finanzen und Bau Postfach 040405 10062 Berlin	Es erfolgte keine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.	Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
15.	Evangelische Kirche Berlin/ Brandenburg Konsistorium-Bauamt Postfach 35 09 54 10218 Berlin	Es erfolgte keine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.	Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
16.	GASCADE Gastransport GmbH Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel  <b>Stellungnahme vom 12.04.2016</b>	(...) Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. (...)	Es wurden keine planungsrelevanten Einwendungen hervorgebracht. Die Hinweise und Anregungen wurden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
17.	GDMcom mbH für Verbundnetz Gas AG Maximilianallee 4 04129 Leipzig  <b>Stellungnahme vom 27.04.2016</b>	(...) Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o.a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. (...)	Es werden keine planungsrelevanten Einwendungen hervorgebracht. Die Hinweise werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen.
18.	DEGES GmbH Zimmernannstraße 54 10117 Berlin  <b>Stellungnahme vom 12.04.2016</b>	(...) Wir sind von diesem Verfahren nicht betroffen.	Es werden keine planungsrelevanten Einwendungen hervorgebracht.
19.	Gemeinde Nordwestuckermark OT Schönmark/ Amtsstraße 8 17291 Nordwestuckermark  <b>Stellungnahme vom 18.05.2016</b>	Die Gemeinde Nordwestuckermark weist darauf hin, dass mit der Änderung des Bebauungsplans die Abstandsflächen zu den Windkraftanlagen der Gemeinde Nordwestuckermark einzuhalten sind. Die Gemeinde hat keine weiteren Anregungen.	Der Hinweis wird von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt. Die Festsetzung „3.2 Abstandsflächen“ legt fest: Die Abstandsfläche der Windkraftanlage entspricht der Projektionsfläche des Rotors gemäß Anlage 1 VVBgBO. Die Abstandsfläche beginnt an dem am weitesten vortretenden Teil der baulichen Anlage. Damit sind hinreichende Abstandsflächen definiert.
20.	Gemeinsame Landesplanungsbeteiligung Referat GL 5 Müllroser Chaussee 54 14467 Frankfurt (O.)  <b>Stellungnahme vom 25.04.2016</b>	(...) Beurteilung der Planungsabsicht (...) Derzeit wird der sachliche Teilregionalplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" fortgeschrieben. Am 11.04.2016 wurde der neue Teilregionalplan von der Regionalversammlung Uckermark-Barnim als Satzung beschlossen. Bevor dieser Plan allerdings in Kraft tritt, muss er noch genehmigt und bekannt gemacht werden. Bis dahin bleiben die Festlegungen des RegPl-WR als beachtenspflichtige Ziele der Raumordnung verbindlich. (...) Gemäß dem Ziel der Raumordnung 1.1 des RegPl-WR sollen raumbedeutensame Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Eignungsgebieten Windnutzung errichtet werden; außerhalb dieser Gebiete sind sie unzulässig. Entsprechend dem Grundsatz der Raumordnung 6.9 des LEP B-B sollen die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert und hierbei Nutzungskonflikte minimiert werden. Nach Grundsatz 6.8 Abs. 2 LEP B-B sollen für Vorhaben der technischen Infrastruktur, Ver- und Entsorgung sowie Energieerzeugung im Außenbereich vorrangig entsprechend vorgeprägte, raumverträgliche Standorte mit- oder nachgenutzt werden. Die dargelegte Planungsabsicht ist zum gegenwärtigen Planungsstand mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. (...) Obwohl der als Satzung beschlossene neue Teilregionalplan bei der raumordnerischen Beurteilung der Planungsabsicht noch nicht zur Anwendung kommt, weisen wir darauf hin, dass das Baufeld "B" außerhalb des künftigen Windeignungsgebietes Güstow liegt und die Planung nach Inkrafttreten des Teilregionalplans an dieser Stelle möglicherweise geändert werden muss. (...)	Die Hinweise werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Baugrenze Typ „B“ wurde angepasst und orientiert sich nun an dem ausgewiesenen Windeignungsgebiet Nr. 11 „Güstow“ des als Satzung in Kraft getretenen sachlichen Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsic-herung und -gewinnung“ (Bekanntmachung der Landesbehörde vom 10. August 2016, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 vom 18. Oktober 2016).

Lfd. Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
21.	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin- Brandenburg LUBB Mittelstraße 9 12529 Berlin  <b>Stellungnahme vom 04.05.2016</b>	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Lindenberg“ der Stadt Prenzlau, OT Güstow, wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehr (LuftVG) wie folgt Stellung genommen: (...) Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den Bebauungsplan „Windpark Lindenberg“ der Stadt Prenzlau berührt, da ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windkraftanlagen“ ausgewiesen wird und Windkraftanlagen im Sinne der §§ 14 ff LuftVG Luftfahrthindernisse darstellen. 3. § 18 a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem Vorhaben nicht entgegen. <b>Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Windpark Lindenberg“ der Stadt Prenzlau. (...)</b> (...) Da für die Windkraftanlage innerhalb der Baugrenze „Typ B“ eine maximale Gesamthöhe von bis 200m (über Grund) zulässig ist und für die zehn neu zu errichtenden Windkraftanlagen innerhalb der Baugrenzen „Typ A“ ähnliche Gesamthöhen zu erwarten sind, ist die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in den weiteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen zu beteiligen. Insoweit bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Windpark Lindenberg“ der Stadt Prenzlau, OT Güstow. (...)	Es wurden keine planungsrelevanten Einwendungen hervorgebracht.  Die Hinweise werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen. Die Baugrenzen wurden vereinheitlicht, sodass keine Unterscheidung der Baugrenzentypen mehr erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
22.	Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg Puschkinstraße 12 b 15236 Frankfurt/ Oder	Es erfolgte keine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.	Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
23.	Kabelform Prenzlau GmbH Freyschmidstraße 20 17291 Prenzlau	Es erfolgte keine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.	Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
24.	Kataster- und Vermessungsamt des LK Uckermark Dammweg 11 16303 Schwedt/O.  <b>Stellungnahme vom 04.05.2016</b>	(...) Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen vollständig nach. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen 24 Windkraftanlagen (WKA). Sie schreiben, dass der Geltungsbereich so verändert wurde, dass alle 26 zurückzubauenden Anlagen innerhalb des neuen Geltungsbereiches liegen. Dem hier eingereichten Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass sich zwei der laut Vorhaben zurückzubauenden Altwindkraftanlagen außerhalb der Grenze des Geltungsbereiches befinden. Diese WKA befinden sich auf Flurstück 13, welches auch nicht in der Flurstückliste aufgeführt wird. Bitte gehen Sie diesem Hinweis nach. Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass es sich im Bereich der Flurstücke 11, 29, 70, 72, 87, 88 und 110 bei den Außengrenzen des Geltungsbereiches teilweise um nicht festgestellte Flurstücksgrenzen handelt. Für diese Grenzpunkte liegen Koordinaten mit minderer Lagegenauigkeit vor, von deren Übertragung in die Örtlichkeit abzuraten ist. Zur präzisen Ermittlung der Lage dieser Grenzen wäre eine Grenzermittlung mit Auswertung des vorhandenen Zeichnungsunterlagen notwendig. (...)	Die Hinweise werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Insgesamt werden 28 WKA zurückgebaut. Davon befinden sich 24 innerhalb des Geltungsbereichs, Flur 1 Gemarkung Güstow und außerhalb des Geltungsbereichs zwei (2) auf den Flurstücken 61 und 59, Flur 2, Gemarkung Wilhelmshof und zwei (2) auf dem Flurstück 13, Flur 1 Gemarkung Güstow.  Die Hinweise werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen. Als Plangrundlage wurden die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten ALKIS-Daten, Stand 4.Quartal 2015, verwendet. Die Quelle der Plangrundlage wird in der Planzeichnung angegeben.

Lfd. Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden <i>(Text übernommen wie geschrieben)</i>	Abwägung
25.	Landesamt f. Bergbau, Geologie u. Rohstoffe Bbg. Inselstraße 26 03046 Cottbus  <b>Stellungnahme vom 12.04.2016</b>	<p>(...) <b>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</b>                      Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: <b>Keine</b>                      2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: <b>Keine</b>                      (...)</p>	<p>Es wurden keine planungsrelevanten Einwendungen hervorgebracht.                      Die Hinweise und Anregungen werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen.</p>
26.	Landesamt für Umwelt (LfU) Postfach 60 10 61 14410 Potsdam  <b>Stellungnahme vom 10.05.2016</b>	<p>(...) <b>Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden keine Grund- bzw. Oberflächenwassermessstellen des Landesmessnetzes unterhalten.</b> (...)  <b>Besonderer Artenschutz</b>                      Zur Beurteilung des Vorliegens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) erachte ich (aufgrund der Habitatausstattung) die Erfassung /Behandlung folgender Arten / Artengruppen im Planverfahren für erforderlich:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Brut-, Zug- und Rastvögel</li> <li>• Fledermäuse</li> </ul> <b>Immissionsschutz</b>                      Mit den vorliegenden Unterlagen wurde ein Untersuchungsrahmen zur Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorgeschlagen.                      Es wurden die möglichen Auswirkungen auf Menschen durch Geräusche und Lichteinwirkungen benannt. Der jeweilige Untersuchungsradius ist ausreichend.                      Zum Untersuchungsinhalt wurde die Auswertung vorhandener Unterlagen sowie ggf. Eigenhebungen von Schall- und Schattenwurfprognosen als Untersuchungsrahmen benannt. (...)  <b>Geräuschimmissionen</b>                      Es wird empfohlen im Einwirkungsbereich nach TA Lärm, Nr. 2.2 der bestehenden und geplanten Windkraftanlagen schallkritische Gebiete/Nutzungen zu ermitteln und im Weiteren zu untersuchen. In Gebieten hoher Immissionsbelastung (vollständige Richtwertausschöpfung) durch Geräusche ist die Eingrenzung des Untersuchungsraumes auf ein Gebiet, welches durch den Einwirkungsbereich nach Nr. 2.2 TA Lärm begrenzt wird, nicht mehr sachgerecht. Die Untersuchungen müssen in hoch belasteten Gebieten in einem Umkreis durchgeführt werden, der sich nach dem Wirkungsbereich der DIN ISO 45691 (Geräuschkontingentierung) richtet. Dieser bestimmt sich mit einem Richtwertabstand von 15 dB (A).                      Immissionsschutzrechtliche Entscheidungen im Land Brandenburg für WKA in Gebieten mit vollständiger Richtwertaustastung berücksichtigen im Sonderfall diesen erhöhten Abstand zum IRW.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen.                      Die Anregungen zum <b>besonderen Artenschutz</b> werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht werden die Artenschutzbelange untersucht und bewertet.                      Die Anregungen zum <b>Immissionsschutz</b> werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt.                      Dem im Scoping vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen wurde zugestimmt. Die Ergebnisse der Untersuchungen zu Schall- und Schatten werden im Umweltbericht zusammengefasst. Die Gutachten sind zur Verfügung zu stellen.                      Die Anregungen zu <b>Geräuschimmissionen</b> werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt.                      Die Geräuschimmissionen werden in einer durch Fachgutachter erstellten Schallimmissionsprognose entsprechend der rechtlichen und technischen Vorgaben ermittelt und bewertet<sup>1</sup>. Die Ergebnisse des Gutachtens werden im Umweltbericht berücksichtigt</p>

<sup>1</sup> Kuntzsch (2016): Schallimmissionsprognose Windpark Lindenberg, Berichtsnummer S-IBK-9371016, Stand: 13.10.2016

Lfd. Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden <i>(Text übernommen wie geschrieben)</i>	Abwägung
	<p>Landesamt für Umwelt (LfU) Postfach 60 10 61 14410 Potsdam</p> <p><b>Fortsetzung</b></p>	<p>Die Untersuchungen sollten insbesondere beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Ermittlung des Schutzanspruches maßgeblicher schutzbedürftiger Nutzungen ggf. auf Grundlage von Festsetzungen verbindlicher Bauleitplanungen, der Eigenart der näheren Umgebung bzw. der Lage im Außenbereich,</li> <li>die Berücksichtigung der Vorbelastung durch Geräusche in der Tages- und Nachtzeit und Berücksichtigung von Festsetzungen z.B. zu gewerblichen Bauflächen verbindlicher Bauleitplanungen,</li> <li>die Ermittlung der Gesamtbelastung,</li> <li>die Ermittlung des Immissionsfrei-raumes.</li> </ul> <p>Je nach Ergebnis der zu erwartenden Gesamtbelastung sollte dann, unter dem Aspekt der Vorsorge, auf die Auswirkung von Entwicklungsmöglichkeiten weiterer geräuschemittierender Anlagen insbesondere im Nachtzeitraum eingegangen werden. Die Beurteilung der Geräuschimmissionen durch WEA muss den Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in Verbindung mit dem WEA-Geräuschimmissionserlass des MUGV vom 28.04.2014 genügen.</p> <p>Laut WEA- Erlass des Umweltministeriums ist eine Prüfung der tiefrequenten Geräuschimmissionen durchgeführt durchzuführen, wenn durch das Vorhaben Zusatzbelastungen von mehr als 40 dB (A) ausgewiesen werden. Unter Umständen kann das zum Ausschluss bestimmter Anlagentypen führen. In der Anlage zur Stellungnahme werden die Erkenntnisse zur Vorbelastung und zu laufenden Verfahren bekannt gegeben.</p>	<p>Die Hinweise zum <b>Schattenwurf</b> werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt. Die Immissionen durch Schattenwurf werden in einem durch Fachgutachter erstellten Schattenwurfgutachten entsprechend der rechtlichen und technischen Vorgaben ermittelte und bewertet<sup>2</sup>. Die Ergebnisse des Gutachtens werden im Umweltbericht berücksichtigt</p>
	<p><b>Schattenwurf</b> Grundlage der Beurteilung der Auswirkungen durch Schattenwurf ist die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) vom 21.12.2009, zuletzt geändert durch Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der WEA-Schattenwurf-Leitlinie (ABl. Brandenburg Nr. 11 vom 25.03.2015, S. 277). (...)</p> <p>Hinweis zur Hinderniskennzeichnung</p> <p>Ich verweise auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 26. August 2015- (AVV LFH) die am 01.09.2015 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde und die AVV LFH vom 24.04.2007 ändert.</p>		

<sup>2</sup> Kuntzsch (2016): Schattenwurfgutachten Windpark Lindenberg, Berichtsnummer S-IBK-9371016, Stand: 12. 10.2016

Lfd. Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
27.	Landesamt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde Postfach 10 01 33 16201 Eberswalde  <b>Stellungnahme vom 06.06.2016</b>	(...) Keine Äußerung (...)	Es wurden keine planungsrelevanten Einwendungen vorgebracht.
28.	Landesamt für Bauen und Verkehr Gem. obere Luftfahrtbehörde Dez. 41 Lindenallee 51 15366 Hoppegarten  <b>Stellungnahme vom 02.05.2016</b>	Es erfolgte eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Vgl. Stellungnahme Nr.1 (doppelte Sendung)	Die Abwägung zu dieser Stellungnahme erfolgt innerhalb der vorliegenden Tabelle anhand der Stellungnahme Nr. 1 (Seite 1)
29.	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstsz Prenzlau Grabowstraße 33 17291 Prenzlau	Es erfolgte keine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.	Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
30.	Landesbetrieb Forst Bbg. Oberförsterei Milimersdorf Forstweg 2 17268 Milimersdorf  <b>Stellungnahme vom 29.04.2016</b>	(...) <b>Durch das Vorhaben wird kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S.137) in Anspruch genommen. Bau- bzw. anlagenbedingte Wirkungen auf Wald sind nicht zu erwarten.</b> (...) Seitens der unteren Forstbehörde bestehen keine forstrechtlichen Bedenken gegen über dem o.g. Vorhaben.	Die Hinweise und Bedenken werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt.
31.	Landesbetrieb Straßenwesen Niederlassung Ost, Ebw. Tramper Chaussee 3, Haus 8 16225 Eberswalde  <b>Stellungnahme vom 29.04.2016</b>	(...) Im vorliegenden B-Plan ist die geplante Erschließung der einzelnen WKA Standorte nicht ausgewiesen. Bei Beachtung der nachstehenden Bedingungen und Hinweise kann dem B-Plan aus straßenrechtlicher Sicht grundsätzlich zugestimmt werden. Die Erschließung der Anlagen hat ausschließlich an die mit Sondernutzungsplan genehmigten Zufahrten oder rückwärtig an das klassifizierte, kommunale Straße- und Wegenetz zu erfolgen, hierbei ist der Mindestabstand einzuhalten. Sonderregelungen für Baustellenzufahrten sind in der vorliegenden Stellungnahme nicht berücksichtigt. (...) Im Geltungsbereich des Vorhabengebietes bestehen keine sonstigen flächenrelevanten Planungsabsichten des Landbetriebes Straßenwesen.  Abstände: Aus straßenrechtlicher Sicht wird für Anlagen ein Mindestabstand von Landesstraßen gefordert. Der Abstand errechnet sich aus 40 Meter Anbauverbot/-beschränkung (BbgStrG)	Die Erschließung des Vorhabengebietes erfolgt zentral über die Landesstraße L25. Die Darstellung wird in der Planzeichnung farblich gekennzeichnet.  Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 BbgStrG besteht ein Anbauverbot von 20 m und nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 BbgStrG eine Anbaubeschränkung von 40 m zu Landstraßen bei Hochbauten jeder Art. Maßgeblich nach dem BbgStrG ist die Entfernung vom äußeren Rand der Fahrbahn zum äußeren Rand der baulichen Anlage. Der äußere Rand einer Windkraftanlage wird durch die Spitze des Rotorblatts bestimmt. Es ist vorliegend ausgeschlossen, dass die Spitze des Rotorblatts in die Anbauzone reicht. Die straßenrechtlichen

Lfd. Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden <i>(Text übernommen wie geschrieben)</i>	Abwägung
	Landesbetrieb Straßenwesen Niederlassung Ost, Ebw. Trämper Chaussee 3, Haus 8 16225 Eberswalde  <b>Fortsetzung</b>	plus Gesamthöhe der WKA (Gesamthöhe = Nabenhöhe + Flügelänge). Abweichende Regelungen bedürfen der gesonderten Antragstellung. Grundsätzlich gelten für alle baulichen Anlagen an Landesstraßen die anbaurechtlichen Regelungen des §24 Abs.1, BbgStRG (Brandenburgisches Straßengesetz in der gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.2009). Bei eventueller Querung der Landesstraße 26 durch Versorgungsleitungen o.ä. ist ein gesonderter Antrag auf Straßennutzung unter Angabe der genauen Kilometrierung im LS einzureichen. Sollten der Anlagentyp, der Standort der WKA oder die Erschließung geändert werden, so sind die Antragsunterlagen dem LS erneut zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen. Im Geltungsbereich des Vorhabengebietes bestehen keine sonstigen flächenrelevanten Planungsabsichten des Landesbetriebes Straßenwesen.	Mindestabstände werden daher eingehalten.  Für den geforderten Abstand von 40 m plus Gesamthöhe der WEA gibt es keine Rechtsgrundlage. Der Wortlaut des BbgStRG gibt keinen Hinweis darauf, dass die Entfernung sich von dem umgekippten Bauwerk bemisst. Der Hinweis wird daher nicht berücksichtigt.
32.	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Lindenstraße 34 14467 Poisdam  <b>Stellungnahme vom 29.04.2016</b>	Die Planung beinhaltet den Rückbau der im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befindlichen 26 „alten“ Anlagen ersetzt werden. Darüber hinaus wird das Plangebiet noch mit einer weiteren WKA vervollständigt. Die Stellungnahme der Naturschutzverbände zum Bebauungsplan aus dem Jahr 1998 enthielt <b>keine grundsätzlichen Ablehnungsgründe aus der Sicht von Natur und Landschaft. Diese grundsätzliche Einschätzung behält auch weiterhin volle Gültigkeit.</b> (...)	Die Hinweise werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen. Die Planung beinhaltet entgegen der Stellungnahme den Rückbau von 24 Altkraftanlagen innerhalb des Geltungsbereich sowie 4 weitere Altkraftanlagen außerhalb des Geltungsbereiches.
33.	Landkreis Uckermark Bauord- nungsamt Untere Bauaufsichtsbe- hörde Karl-Marx-Str. 1 17291 Prenzlau  <b>Stellungnahme vom 17.05.2016</b>	<b>Untere Bodenschutzbehörde - UBB Altlasten</b> Im Plangebiet der 1. Änderung des VBP Windpark Lindenberg der Stadt Prenzlau ist eine Altlast im Altlastenkataster des Landkreises Uckermark registriert (ALKAT-Reg.-Nr.: 0239730002). Hierbei handelt es sich um die rekultivierte Altablagerung „Güstow – am Lindenberg“. Die Altablagerung befindet sich auf dem Flurstück 72 in der Flur 1 der Gemarkung Güstow. Eine Darstellung der Altablagerung ist nicht zu erkennen. Die Altlast ist textlich wie zeichnerisch im VBP zu erfassen.  <b>Untere Naturschutzbehörde-UNB</b> (...) <u>Bauplanung</u> Der neue Geltungsbereich der 1. Änderung wird gegenüber dem alten Geltungsbereich leicht verändert, so, dass zwei weitere rückzubauende Alt-WKA integriert werden können und somit insgesamt 26 Alt-WKA im neuen Geltungsbereich liegen. Auf der Plankarte befinden sich zwei Alt-WKA noch außerhalb des Geltungsbereiches, was noch einmal geprüft werden sollte. Gemäß § 249 Abs.2 Satz 2 BauGB können die Standorte der zurückzubauenden Windenergieanlagen auch außerhalb des Bebauungsplangebietes oder außerhalb des Gemeindegebietes liegen. Plankarte Die Farbgebung für die Verkehrsflächen ist ungünstig gewählt. In der Planzeichnung ist nicht erkennbar, was öffentliche Verkehrsfläche bzw. Gemeindestraße ist.	Es erfolgt eine nachrichtliche Übernahme der <b>Altlast</b> in die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen. Das nächstgelegene Baufeld ist Baufeld G8. Die benannte Altlast befindet sich außerhalb des Baufeldes G8. Änderungen hinsichtlich der Planung ergeben sich dadurch dementsprechend nicht.  Die Hinweise der <b>UNB</b> werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Insgesamt werden 28 WKA zurückgebaut. Davon befinden sich 24 innerhalb des Geltungsbereichs, Flur 1 Gemarkung Güstow und außerhalb des Geltungsbereiches zwei (2) auf den Flurstücken 61 und 59, Flur 2, Gemarkung Wilhelmshof und zwei (2) auf dem Flurstück 13, Flur 1 Gemarkung Güstow.  Die Hinweise der <b>UNB</b> zur Farbgebung der Verkehrsflächen und Gemeindestraßen werden zur Kenntnis genommen und angepasst.

Lfd. Nr.	TÖB-Adressat	Abwägung
	<p>Landkreis Uckermark Bauordnungsamt Untere Bauaufsichtsbehörde                      Karl-Marx-Str. 1                      17291 Prenzlau</p> <p><b>Fortsetzung</b></p>	<p>Die Anregungen bezüglich der Planzeichenverordnung wird von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.                      Die Hinweise werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen. Die <b>Verfahrensvermerke</b> werden bis zum Satzungsbeschluss ergänzt.</p> <p>Die ergänzende Pflanzung einer Baumhecke wird als Fläche zum Schutz von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) auf der Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Das Vorhandensein von Lesesteinhaufen wurde im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und innerhalb des Umweltberichtes berücksichtigt. Geschützte Biotope sind allgemein von Bebauung oder Flächeninanspruchnahme freizuhalten. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Durch die geplanten Baufelder werden keine vorhandenen Lesesteinhaufen beeinträchtigt.</p> <p>Die Hinweise zum <b>Denk- und Bodendenkmalschutz</b>, werden zur Kenntnis genommen und nachrichtlich übernommen.</p> <p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die konkreten Standorte und der Bauausführung sind die Hinweise zu den Bodendenkmalen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hinweise der <b>Unteren Bodenschutzbehörde</b> wurden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine nachrichtliche Übernahme der genannten Altlast in die zeichnerischen und textlichen Darstellungen sowie eine eingehende Beurteilung innerhalb des Umweltberichtes. Das nächst gelegene Baufeld tangiert nicht den ausgewiesenen Bereich der Altablagerung.</p> <p>Durch die <b>Untere Bodenschutzbehörde</b>, die <b>Untere Abfallwirtschaftsbehörde</b> und die <b>Untere Wasserbehörde</b> wurden keine weiteren planungsrelevanten Einwendungen hervorgebracht.</p>
	<p><b>Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden</b>                      (Text übernommen wie geschrieben)</p> <p><u>Rechtsgrundlagen</u>                      Die Nennung der Planzeichenverordnung ist zu streichen, da diese nicht generell angewendet wird (z.B. Baugrenze). (...)</p> <p><u>Verfahrensvermerke:</u> Die Plankarte ist bis zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses um die Verfahrensvermerke zu ergänzen. (...)</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen für den VEP der Gemeinde Güstow zum Windpark Lindenberg wurden nachrichtlich übernommen. Eine ergänzende Pflanzung einer Baumhecke ist im Zusammenhang mit der Errichtung einer einzelnen Windkraftanlage hergestellt worden. Auch diese Pflanzung steht unter dem Bestandsschutz und sollte dargestellt werden. (...)</p> <p>Das Vorhandensein von gemäß §18 Abs. 1 BbgNatSchAG geschützten Lesesteinhaufen in den Eingriffsbereich ist zu prüfen. Wegen des gesetzlichen Schutzes als Lebens- und Rückzugsraum sowie mit Verweis auf die Festsetzung 3.4 sind diese nicht zu beeinträchtigen.</p> <p><b>Denkmalschutz</b>  <u>Baudenkmalschutz</u>                      Belange werden nicht berührt.  <u>Bodendenkmale</u>                      Im Plangebiet sind Bodendenkmale bekannt. Das gesamte Plangebiet ist ein siedlungstopographisch günstiges Gebiet, in dem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Bodendenkmale befinden. Die Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) gelten laut §2(1) und §3(1) für alle Bodendenkmale (bekannt und vermutet). (...)</p> <p><b>Untere Bodenschutzbehörde- UBB- Altlasten:</b>                      Die vorgenannte Altablagerung ist im Altlastenkataster des Landkreises Uckermark als rekultivierte Altablagerung registriert. Es wurden Hausmüll und insbesondere Bauschutt abgelagert. Die Altablagerung hat ein Volumen i. H. v. 1.800m³. Weiterführende Erkenntnisse liegen der unteren Bodenschutzbehörde nicht vor. Im Bereich der Altablagerung sollte eine fachgutachterliche Beschreibung zur Standfestigkeit durchgeführt werden. Der Bau einer Windkraftanlage ist bei einer Bräunung und einer ordnungsgemäßen Entsorgung des Altablagerungskörpers möglich. Es sollte im Vorfeld jedoch Absprachen mit der unteren Bodenschutzbehörde erfolgen. Keine Einwände und Hinweise durch:  <b>Untere Bodenschutzbehörde – UBB – Boden</b>  <b>Untere Abfallwirtschaftsbehörde – UAWB</b>  <b>Untere Wasserbehörde – uWB</b></p>	



Lfd. Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
34.	Ortsbeirat Güstow Frau Sabine Sterling Am Lindenberg 31a 17291 Prenzlau	Es erfolgte keine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.	Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Die Stellungnahme des Ortsbeirats Güstow wird nachgereicht.
35.	50 Hertz Transmission GmbH Regionalzentrum Eichenstraße 3a 12453 Berlin	(...) Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	Es wurden keine planungsrelevanten Einwendungen hervorgebracht.
36.	<b>Stellungnahme vom 13.04.2016</b> Polizeipräsidentium Frankfurt/O. Schutzbereich Uckermark Wallgasse 4 17291 Prenzlau	Es erfolgte keine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.	Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
37.	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark/ Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde <b>Stellungnahme vom 14.04.2016</b>	Mit dem als Satzung beschlossenen Regionalplan 2016 liegen jedoch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen können, da die Detailschärfe der in Aufstellung befindlichen Ziele fest umrissen ist, eine Verlautbarungsschärfe vorliegt und die spätere Verbindlichkeit ausreichend vorgezeichnet ist. Die vorliegende Planung der Stadt Prenzlau sieht die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Windpark Lindenberg" vor. Die festgesetzten Baugrenzen für die Errichtung von Windkraftanlagen befinden sich innerhalb des im sachlichen Teilregionalplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" festgelegten Eignungsgebietes Windnutzung Schönermark (Regionalplan 2004). Die zehn Baufelder "Typ A" befinden sich auch innerhalb des im fortgeschriebenen sachlichen Teilregionalplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" festgelegten Eignungsgebietes Windnutzung Güstow (Satzungsbeschluss 2016), das Baufeld "Typ B" befindet sich jedoch außerhalb dieses Eignungsgebietes. Damit stehen dem Baufeld "Typ B" in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung entgegen. Damit entspricht der vorgelegte Bebauungsplanentwurf nicht den Erfordernissen der Raumordnung und eine Übereinstimmung zwischen der kommunalen Bauleitplanung und der Regionalplanung ist nicht gewährleistet. Zur Klärstellung wird ergänzend darauf hingewiesen, dass der vorgelegte Bebauungsplanentwurf ohne das Baufeld "Typ B" den raumordnerischen Zielen der Regionalplanung entsprechen würde.	Die Hinweise werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt.  Die Baugrenze Typ „B“ wurde angepasst und orientiert sich nun an dem ausgewiesenen Windeignungsgebiet Nr. 11 „Güstow“ des als Satzung in Kraft getretenen sachlichen Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ (Bekanntmachung der Landesbehörde vom 10. August 2016, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 vom 18. Oktober 2016). Damit steht die Planung den raumordnerischen Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

Lfd. Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden (Text übernommen wie geschrieben)	Abwägung
38.	Stadtwerke Prenzlau GmbH Informations- und Anschlusswe- sen Freyschmidstraße 20 17291 Berlin  <b>Stellungnahme vom 02.05.2016</b>	Im Geltungsbereich der 1. Änderung des v.b. Bebauungsplanes (vBP) „Windpark Lindenberg“ der Stadt Prenzlau, OT Güstow befinden sich Trinkwasserleitungen im Eigentum des NUWA sowie Mittelspannungskabel und -freileitungen im Eigentum der Stadtwerke Prenzlau GmbH. Zu den Trinkwasserleitungen und den Mittelspannungskabeln ist für weitere bauliche Anlagen ein Abstand von 20m einzuhalten. Überbauungen und Überpflanzungen sind nicht gestattet. Von Freileitungsstraßen ist ein Mindestabstand vom 1,5 – fachen des Rotordurchmessers der Windenergieanlagen einzuhalten. Notwendige Umverlegungen von Kabeltrassen und Verkabelungen von Freileitungsstraßen gehen zu Lasten des Verursachers. Da der NUWA bisher keine Regenwasserleitungen von den Ämtern und Gemeinden übernommen hat, kann dazu z. Zt. keine Leitungsauskunft erfolgen. Bitte wenden Sie sich an die Kommune. (...) Stillgelegte Leitungen sind in dem Plan nicht enthalten. (...)	Die Hinweise und Anregungen werden von der Stadt Prenzlau zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt.  Die Trinkwasserleitung wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, verbunden mit Standortkonkretisierung innerhalb der Baufelder und der daraus resultierenden Bauausführung, sind die Hinweise zu berücksichtigen. Betroffene Mittelspannungsfreileitungen werden nachrichtlich übernommen. Gemäß DIN EN 50341-2-4 Freileitungen über AC 1kV (...) werden die empfohlenen Mindestabstände zu den geplanten Baufeldern eingehalten. Die Freileitung wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.
39.	Tele Columbus GmbH Schillerstraße 58 10627 Berlin	Es erfolgte keine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.	Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
40.	Untergroundspeicher und Geotechnologie-Systeme GmbH (UGS) Berliner Chaussee 2 15749 Mittenwalde/ Mark  <b>Stellungnahme vom 05.04.2016</b>	Ihrem Vorhaben stimmen wir zu. Anlagen der UGS GmbH Mittenwalde werden dadurch nicht berührt.	Es wurden keine planungsrelevanten Einwendungen hervorgebracht.
41.	Vermessungs-Service-GmbH Johannes-Peter Gloger Passower Chaussee 111 16303 Schwedt/ Oder  <b>Stellungnahme vom 07.04.2016</b>	Wir können Ihnen mitteilen, dass das Aufgabengebiet der PCK Raffinerie GmbH durch Ihre Planung nicht berührt wird.	Es wurden keine planungsrelevanten Einwendungen hervorgebracht.
42.	Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ Neustädter Damm 71 17291 Prenzlau  <b>Stellungnahme vom 20.04.2016</b>	Mit der Maßnahme werden die Belange des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ nicht berührt.	Es wurden keine planungsrelevanten Einwendungen hervorgebracht.

Lfd. Nr.	TÖB-Adressat	Bedenken, Anregungen und Hinweise von Behörden und Verbänden <i>(Text übernommen wie geschrieben)</i>	Abwägung
43.	<p>Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigung Hauptallee 116/8, OT Wünsdorf 15806 Zossen</p> <p><b>Stellungnahme vom 24.05.2016</b></p>	<p>(...) die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der O.g. Fläche der 1. Änderung des B-Planes ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen. (...)</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen. (...)</p>	<p>Es wurden keine Bedenken zur Planung geäußert. Eine Änderung der Planung ist nicht notwendig. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Es erfolgt die Aufnahme eines Hinweises auf der Planzeichnung.</p>

### Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Anregungen vorgebracht.